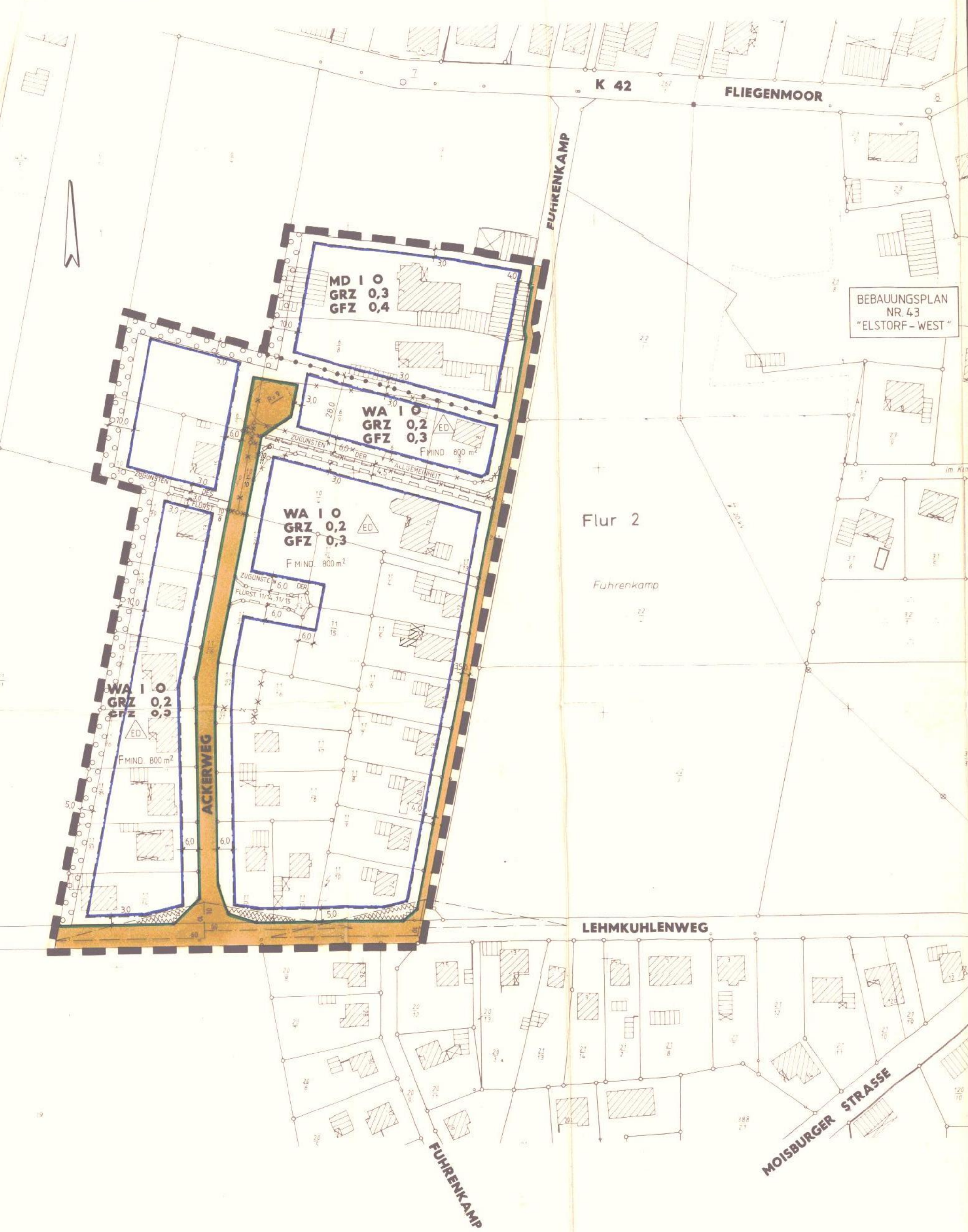


**PLANZEICHNUNG** ES GILT DIE BAUNVO 1977 **M. 1:1000**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
<b>MD</b>	DORFGEBIETE	§ 4 BAUNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
<b>GFZ 0,3</b>	GESCHOSSENFÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
<b>GRZ 0,2</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BAUNVO
<b>I</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		
<b>O</b>	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
<b>△</b>	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§§ 22 UND 23 BAUNVO
<b>—</b>	BAUGRENZE	
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
<b>■</b>	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
<b>—</b>	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
<b>○ ○ ○ ○</b>	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. PFLANZSCHEMA UND PFLANZLISTE SIEHE BEGRÜNDUNG SEITE 5.	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
<b>—</b>	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB
<b>—</b>	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
<b>—</b>	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
<b>—</b>	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
<b>—</b>	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
<b>—</b>	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
<b>—</b>	KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
<b>—</b>	VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
<b>—</b>	VORH. GEBÄUDE	
<b>—</b>	SICHTDREIECK	
<b>—</b>	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE IIIA DES FÜR DAS WASSERWERK ELSTORF DURCH VERORDNUNG VOM 11.12.1983 FESTGESETZTEN WASSERSCHUTZGEBIETES.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET DÜRFEN NUR DOPPELHAUSHÄLFEN UND EINZELGEBÄUDE MIT MAXIMAL ZWÖHNFÜNFEN ERRICHTET WERDEN.
- INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND NUTZUNGEN UNZULÄSSIG, DIE ZU EINER SICHTHINDERUNG OBERHALB 0,70m - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE - FÜHREN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB).
- ZWISCHEN DEN STRASSEN- UND STELLPLATZ- UND GARAGEN GEM. § 12.1 BAUNVO UNZULÄSSIG.

**GEMEINDE NEU WULMSTORF**  
**LANDKREIS HARBURG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 44**  
**- ACKERWEG - NEUAUFSTELLUNG**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44 -ACKERWEG- BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 26.06.1987 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

NEU WULMSTORF, DEN 12. JANUAR 1989

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
 KARTENGRUNDLAGE: RAHMENFLURKARTEN, FLURKARTENWERK, FLUR- MASSSTAB: 1:1000  
 ERLAUBNISVERMERKE: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE ERHIELT DURCH DAS KATASTERAMT WITZEN/LUHE AM 12.01.1989

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACHSTAND VOM 11.08.1988. SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WITZEN/LUHE, DEN 11. OKT. 1988  
 Öffentl. best. Vermessungssing.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GÖSCH-SCHREYERPARTNER, DIPL.-ING.-BERATEND. INGENIEURE VBI.  
 BAD SEGEBERG, DEN 30.09.1988

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.04.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 05.05.1988 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.05.1988 BIS ZUM 16.06.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEU WULMSTORF, DEN 11. JANUAR 1989

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB DAS ANZEIGEVERFAHREN MIT EINGANGSBESTÄTIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE (LANDKREIS HARBURG) VOM 02.02.89 (AZ: 61-Nr. 22/89) DURCHFÜHRT.

ORT: Neu Wulmstorf  
 DATUM: 25. Mai 1989

GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE (AZ: 61-Nr. 22/89) UNTER AUFLAGEN (MIT WASSERBEWÄHRUNG) ERKLÄRT, DASS GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACHWEISBAR IST.

LANDKREIS HARBURG, DEN 12. APRIL 1989  
 DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 12 BAUGB IST AM 14.06.89 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HARBURG BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 21.06.89 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

ORT: Neu Wulmstorf  
 DATUM: 25. Mai 1989

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ORT:  
 DATUM:

**PRÄMBEL**

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaugB) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGB) I. D. F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVBst. 22/82), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG WAHLRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 26.11.1987 (Nds. GVBst. S. 214), HAT DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF AM 30.08.1988 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 -ACKERWEG-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ORT: Neu Wulmstorf  
 DATUM: 12. Januar 1989

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
 KARTENGRUNDLAGE: RAHMENFLURKARTEN, FLURKARTENWERK, FLUR- MASSSTAB: 1:1000  
 ERLAUBNISVERMERKE: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE ERHIELT DURCH DAS KATASTERAMT WITZEN/LUHE AM 12.01.1989

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACHSTAND VOM 11.08.1988. SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WITZEN/LUHE, DEN 11. OKT. 1988  
 Öffentl. best. Vermessungssing.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GÖSCH-SCHREYERPARTNER, DIPL.-ING.-BERATEND. INGENIEURE VBI.  
 BAD SEGEBERG, DEN 30.09.1988

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.04.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 05.05.1988 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.05.1988 BIS ZUM 16.06.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEU WULMSTORF, DEN 11. JANUAR 1989

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB DAS ANZEIGEVERFAHREN MIT EINGANGSBESTÄTIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE (LANDKREIS HARBURG) VOM 02.02.89 (AZ: 61-Nr. 22/89) DURCHFÜHRT.

ORT: Neu Wulmstorf  
 DATUM: 25. Mai 1989

GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE (AZ: 61-Nr. 22/89) UNTER AUFLAGEN (MIT WASSERBEWÄHRUNG) ERKLÄRT, DASS GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACHWEISBAR IST.

LANDKREIS HARBURG, DEN 12. APRIL 1989  
 DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAG

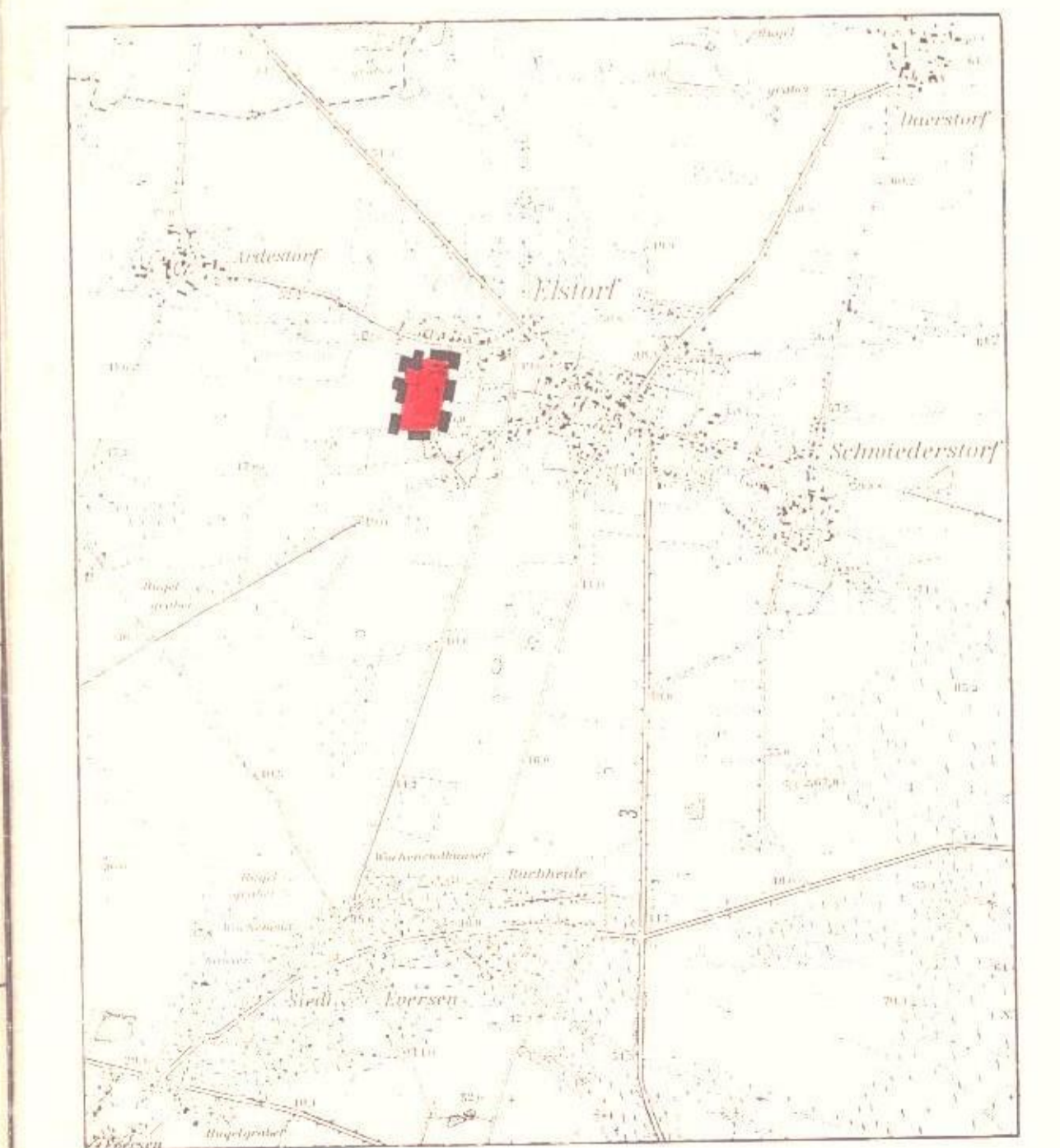
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 12 BAUGB IST AM 14.06.89 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HARBURG BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 21.06.89 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

ORT: Neu Wulmstorf  
 DATUM: 25. Mai 1989

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ORT:  
 DATUM:

**ÜBERSICHTSPLAN** M. 1:25000



**Urschrift**